

2. Änderung

Des Bebauungsplanes "Stangenäcker"

(Gebiet zwischen Weiherweg,

Enge Laine und Hofstadelweg)

Der Gemeinde Unterammergau,

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Planfertiger: Matthias Speer, Am Lachenbach 18, 8101 Unterammergau

Datum der Planfertigung: 17.6.1993

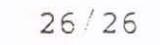
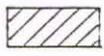
Die Gemeinde Unterammergau erläßt aufgrund § 2 Abs. 1, § 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Änderungsplan als Satzung.

Zeichenerklärung:

1. Für die Festsetzungen

- | | | |
|-----|---|---------------------------------------|
| 1.1 |  | Grenze des Geltungsbereiches |
| 1.2 |  | Baugrenzen neu bzw. bestehen bleibend |
| 1.5 |  | Verbindliche Maße |
| 1.6 | | |

2. Für die Hinweise

- | | | |
|-----|---|-------------------------------|
| 2.1 |  | Flurstücksnummer |
| 2.2 |  | bestehende Grundstücksgrenzen |
| 2.3 |  | vorhandene Gebäude |

Festsetzungen durch Text:

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes für das Gebiet "Stangenäcker" in der Fassung vom 7.5.1973, der mit Schreiben vom 29.11.1973 Nr. III/1-6102/1-14 genehmigt worden ist bleiben bestehen.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat die Änderung des Bebauungsplanes "Stangenäcker" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB am 30.07.1993 beschlossen.

2. Die Kosten des Verfahrens werden vom Eigentümer der Flur Nr. 1794 (Mayr Anna) getragen.

3. Die Grundeigentümer der entsprechenden Flurstücke erklären sich mit den Festsetzungen einverstanden.

Flur Nr. 1794 + 26/26
durch die Flurbereinigung
verschmolzen

Anna Mayr

Mayr Anna

Flur Nr. 1793/4 Michael Spicker jun.

Michael Spicker

Flur Nr. 26/25 (Straße - Enge Laine)
Gemeinde

Spicker

Flur Nr. 26/27 (Feld- und Waldweg)
Gemeinde

Spicker

4. Dem Landratsamt (Bauamt und Naturschutz) und dem Wasserwirtschaftsamt als berührte Träger öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben. Es wurden keine Einwendungen geltend gemacht.

5. Die Satzung wurde am 16.08.1993 ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3 und 4 sowie 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

zu 1., 2. + 4.:

Gemeinde Unterammergau

Unterammergau, den 13.08.1993

Spicker

Bürgermeister



zu 3. + 5

Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau

Unterammergau, den 13.08.1993

Spicker

Gemeinschaftsvorsitzender



Begründung zur 2. Änderungen des Bebauungsplanes Stangenäcker:

Gebiet zwischen Weiherweg, Enge Laine und Hofstadelweg)
der Gemeinde Unterammergau
Landkreis Garmisch-Partenkirchen

1. Der Bebauungsplan Stangenäcker ist rechtsverbindlich. Er wird nur durch eine Planskizze geändert.

2.. Begründung:

Der Bebauungsplan wird geändert, da die Flur Nr. 26/26 bereits im Bebauungsplan enthalten war und diese durch die Flurbereinigung mit der Flur Nr. 1794 verschmolzen wurde. Da die Nr. 1794 nicht im Bebauungsplan enthalten ist wird sinnvollerweise die ganze Fläche der Flur Nr. 1794 aufgenommen. Die Bebauungsmöglichkeit kommt einem Einheimischen zugute.

3. Umlegung, Grenzregelungen, Erschließung:

Die Änderung erfordert keine derartigen Maßnahmen. Die Erschließung des Baugebietes wird durch die Änderung nicht berührt.

Unterammergau, den 13.08.1993

Sperl

Bürgermeister